

# Privatstiftungen.

## Klarheit bei Organbesetzungen

Jede Privatstiftung verfügt zwingend über einen Stiftungsvorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Dem Stiftungsvorstand obliegt insbesondere die Vertretung der Privatstiftung und damit auch die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Neben dem Stiftungsvorstand können weitere Organe zur Wahrung des Stiftungszwecks (beispielsweise ein Beirat) eingerichtet werden. In fast drei Viertel aller Stiftungsurkunden ist die Einrichtung eines weiteren Organs entweder statutarisch zwingend vorgesehen oder es wurde die Möglichkeit zur Einsetzung eines weiteren Organs geschaffen.



Foto: Shutterstock/peleida

### Bestellung des Stiftungsvorstands durch Stifter und Begünstigte

In den letzten Monaten stand vermehrt in Diskussion, ob die Mitglieder des Stiftungsvorstands von Stiftern, Begünstigten und/oder begünstigtendominierten Gremien (etwa durch einen mehrheitlich mit Begünstigten besetzten Beirat) bestellt werden dürfen. Gerade die Auswahl der mit der Verwaltung des Stiftungsvermögens befassten Personen ist für Stifter und deren Familien von ganz entscheidender Bedeutung. Der Gesetzgeber hat auf die durch die Diskussionen entstandene Verunsicherung im Rahmen

des Budgetbegleitgesetzes 2011 reagiert. Konkret ist aus den Gesetzesmaterialien ableitbar, dass gegen die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands durch Stifter, Begünstigte oder begünstigtendominierte Gremien keine Bedenken bestehen. Der OGH hat dies auch bereits in seiner Entscheidung 6 Ob 195/10 k bestätigt.

### Mindestfunktionsperiode erforderlich

Es entsprach schon bisher der Firmenbuchpraxis, dass dann, wenn die Mitglieder des Stiftungsvorstands auf eine bestimmte Funktionsperiode bestellt werden, eine Mindestfunktionsperiode ein-

zuhalten ist. In der Literatur reichten die geforderten Funktionsperioden von einem bis zu fünf Jahren. Das Höchstgericht (6 Ob 195/10k) hat sich nunmehr für einen Mittelweg entschieden und geht grundsätzlich von einer Mindestfunktionsperiode von drei Jahren aus. Diese Vorgaben werden bei Bestellungen von Mitgliedern des Stiftungsvorstands und bei der Gestaltung von Stiftungserklärungen entsprechend zu beachten sein.

### Erweiterung der Unvereinbarkeiten

Bereits im Rahmen des Familienrechtsänderungsgesetzes 2009 wurden die Unverein-

barkeitsbestimmungen für die Mitglieder des Stiftungsvorstands um Lebensgefährten von Begünstigten erweitert. Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 wurden nunmehr auch Personen, die von Begünstigten oder deren Angehörigen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im jeweiligen Organ beauftragt werden, Begünstigten gleichgestellt. Aus den Gesetzesmaterialien ist ableitbar, dass dem Gesetzgeber mit der letztgenannten Erweiterung vor allem Strohmannkonstruktionen vorschwebten.

### Abberufung durch einen Beirat

Durch § 14 Abs 4 PSG idF Budgetbegleitgesetz 2011 wird indirekt bestätigt, dass einem Beirat auch Begünstigte, nahe Angehörige von Begünstigten und von Begünstigten mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Organ beauftragte Personen mehrheitlich oder ausschließlich angehören dürfen. Einschränkungen bestehen allerdings dann, wenn diesem Organ die Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands übertragen werden soll. Generell gilt, dass die Abberufung einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedarf; hat das Organ weniger als vier Mitglieder, so ist Stimmeneinheitlichkeit erforderlich. Soll die Abberufung aus anderen als den im Gesetz (§ 27 Abs 2 Z 1 bis 3 PSG) ausdrücklich definierten wichtigen Gründen erfolgen, darf Begünstigten und begünstigtennahen Personen bei dieser Beschlussfassung nicht die Mehrheit der Stimmen zukommen. Durch eine sorgfältige Gestaltung der Stiftungsurkunde kann die Abberufung je nach Besetzung des Beirats flexibel gestaltet werden, ohne die sonstigen Einflussmöglichkeiten und Beschlussmehrheiten zu tangieren.



**Dr. Nikolaus Arnold**

ist Rechtsanwalt in Wien und geschäftsführender Gesellschafter der ARNOLD Rechtsanwälte GmbH ([www.arnold.biz](http://www.arnold.biz)). Die Haupttätigkeitsgebiete von Dr. Arnold liegen in den Bereichen des Wirtschafts-, Gesellschafts-, Immobilien- und Abgabenrechts. Er ist Autor zahlreicher Publikationen, insbesondere auch eines Kommentars zum Privatstiftungsgesetz ([www.privatstiftung.info](http://www.privatstiftung.info)) und zahlreicher weiterer Publikationen zu stiftungs-, gesellschafts- und abgabenrechtlichen Themen. Dr. Arnold ist Mitherausgeber der GesRZ („Der Gesellschafter“), Mitglied des Redaktionsbeirats von Aufsichtsrat aktuell und ständiger Mitarbeiter der taxlex. [www.arnold.biz](http://www.arnold.biz)

Gegebenenfalls kann es nach der jüngeren OGH-Judikatur auch zu einer Nachprüfung der Abberufung im Rahmen des Firmenbuchverfahrens kommen. Die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands kann nicht nur vom konkret betroffenen Mitglied des Stiftungsvorstands, sondern auch durch die übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands bekämpft werden (6 Ob 82/11v).

Durch eine wohldurchdachte Gestaltung der Corporate Governance im Rahmen der Privatstiftung kann nunmehr auf gesicherter Rechtsbasis sowohl die Funktionsfähigkeit der Privatstiftung sichergestellt, als auch den Kontrollinteressen der Stifterfamilie entsprochen werden.